

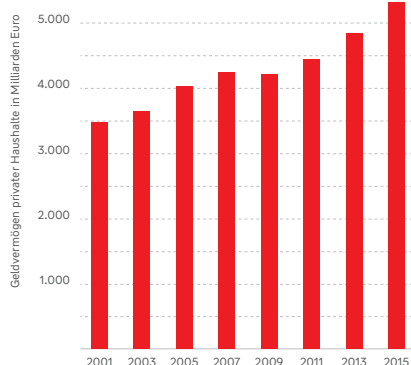
Vermögen erhalten, vermehrten und weitergeben. Mit dem VermögensSchutz Premium.



In Deutschland werden jährlich mehr als 125 Mrd. Euro vererbt.¹⁾

Das Geldvermögen in privaten Haushalten in Deutschland steigt unvermindert an. Dennoch haben drei Viertel der Deutschen weder per Testament noch per Erbvertrag ihre Nachfolge geregelt. Das führt nach Einschätzung von Experten **bei jedem vierten Erbfall zu Streitigkeiten.**

Deutlicher Anstieg des Geldvermögens in Deutschland



Quelle: Bundesfinanzministerium,
Deutsche Bundesbank

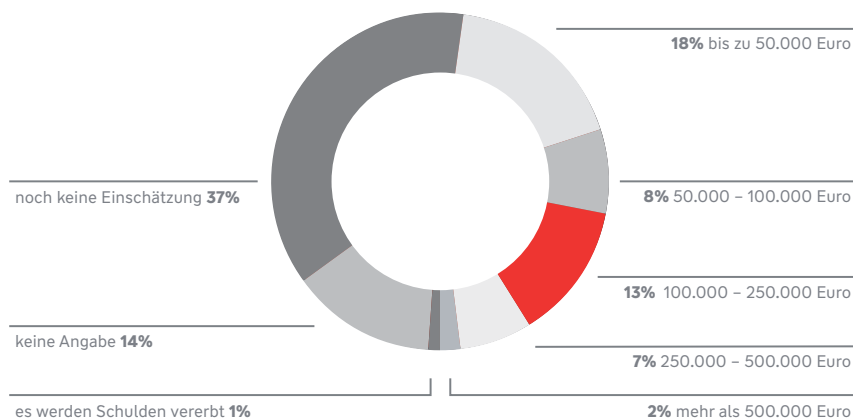
Steuerfreibeträge beim Schenken und Erben sind den wenigsten bekannt, nur etwa jeder vierte Bundesbürger hat sich bereits darüber informiert oder entsprechend gehandelt. Testamente oder Erbverträge erscheinen vielen als schwierig oder aufwändig.

Obwohl fast jeder die Weitergabe seines Vermögens gerne selbst steuern würde, bleibt sie deshalb in vielen Fällen ungeregelt. Mit dem **VermögensSchutz Premium** bietet die Württembergische jetzt eine Lösung an, die das Vermögen im Todesfall sichert und eine vor allem **einfache und flexible Möglichkeit** bietet, die Weitergabe zu klären.



Nur wer die Chance nutzt, bereits zu Lebzeiten für klare Verhältnisse zu sorgen, kann sicherstellen, dass im Todesfall die Vermögensverteilung in seinem Sinne erfolgt und seinen Erben Streit und Kosten erspart werden.

Erben in Deutschland



Quelle: Institut für Demoskopie Allensbach

Starkes Bedürfnis, klare Verhältnisse zu schaffen

84 %

aller Befragten

ist es sehr wichtig,
ihr eigenes Erbe
rechtzeitig selbst zu regeln.

Quelle: FAZ-Fachverlag

1) Quelle: WeltN24 u. a.

Was passiert, wenn nichts geregelt wird.

Die gesetzliche Erbfolge.

Wenn kein Testament oder Erbvertrag besteht, tritt die gesetzliche Erbfolge in Kraft.

Verwandte erben entsprechend ihrem Verwandtschaftsgrad

- ✓ Verwandte 1. Ordnung:
Kinder und Enkel
- ✓ Verwandte 2. Ordnung:
Eltern, Geschwister, Nichten und Neffen
- ✓ Verwandte 3. Ordnung:
Großeltern, Onkel, Tanten, Cousins und Cousins
- ✓ Als nicht verwandt gelten Schwiegereltern, Schwägerin und Schwager.
- ✓ Wenn ein Verwandter der 1. Ordnung existiert, kommen die Verwandten der 2. Ordnung als Erbe nicht in Betracht.
- ✓ Ein überlebender Ehe- oder Lebenspartner erbt neben den Kindern immer ein Viertel des Nachlasses, wenn Erben 1. Ordnung da sind. Auch dann, wenn nur ein Kind vorhanden ist.
- ✓ Gibt es nur Verwandte der 2. Ordnung, erbt der überlebende Ehe- oder Lebenspartner die Hälfte.

So hoch ist der gesetzliche Erbanteil des Ehepartners

Ehegatten-Erbanteil bei	Zugewinn-gemein-schaft	Güter-trennung	Güter-gemein-schaft
Erben der 1. Ordnung bei			
1 Kind	50 %	50 %	25 %
2 Kindern	50 %	33 %	25 %
3 Kindern	50 %	25 %	25 %
Nur Erben der 2. Ordnung oder Großeltern vorhanden			
	75 %	50 %	50 %
Weder Erben der 1. noch 2. Ordnung noch Großeltern vorhanden			
	100 %	100 %	100 %

Pflichtteilsansprüche

Wurden nahe Angehörige vom Erblasser enterbt, haben sie Anspruch auf einen Pflichtteil. Aber nur die nächsten Angehörigen können einen Pflichtteil beanspruchen. Dazu zählen:

- ✓ Kinder, unabhängig davon, ob sie nichtehelich oder adoptiert sind.
- ✓ Ehegatten, wenn die Ehe zum Zeitpunkt des Erbfalls Bestand hatte.
- ✓ Partner einer eingetragenen, gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft.
- ✓ Eltern des Erblassers, falls er keine Kinder hatte.
- ✓ Enkel und Urenkel, aber nur dann, wenn sie von der Erbfolge ausgeschlossen sind und deren Eltern nicht mehr leben.

Geschwister und Großeltern des Erblassers haben keinen Anspruch auf den Pflichtteil.

Der Pflichtteil wird vom Nachlassgericht nicht automatisch zugesprochen. Wer enterbt ist, muss seine Rechte gegenüber den Erben geltend machen.

Pflichtteil für Ehegatten

Bei Zugewinnngemeinschaft:

Hatte das Paar Kinder, liegt der Pflichtteilsanspruch bei einem Viertel des Nachlasswertes.

Bei Gütertrennung:

Bei einem Kind liegt der Pflichtteilsanspruch bei einem Viertel, bei zwei Kindern bei einem Sechstel, bei drei Kindern bei einem Achtel des Nachlasswertes.

Bei Gütergemeinschaft:

Der Pflichtteilsanspruch liegt bei einem Achtel des Nachlasswertes.

Von Gestaltungsmöglichkeiten profitieren. Steuerliche Möglichkeiten und Freibeträge.

Angehörige außerhalb der gesetzlichen Erbfolge sind steuerlich deutlich schlechter gestellt.

Steuerklasse	Verwandtschaftsbeziehung	Freibetrag in EUR
I	Ehepartner, eingetragene Lebenspartner	500.000
	Kinder (eheliche, nichteheliche, adoptierte), Stiefkinder, Kinder verstorbener Kinder	400.000
	Enkelkinder	200.000
	Eltern und Großeltern bei Erwerb von Todes wegen	100.000
II	Eltern und Großeltern (soweit sie nicht zu Steuerklasse I gehören), Geschwister, Neffen, Nichten, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedene Ehepartner, Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft	20.000
III	Alle übrigen Erwerber, z. B. Lebenspartner, Freunde	20.000

Steuersätze in %

Steuerpflichtiges Erbe oder Geschenk bis ... €	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
75.000 €	7	15	30
300.000 €	11	20	30
600.000 €	15	25	30
6.000.000 €	19	30	30
13.000.000 €	23	35	50
26.000.000 €	27	40	50
> 26.000.000 €	30	43	50

Für alle, die Erbschaften einfach und flexibel gestalten möchten.

VermögensSchutz Premium.

Für wen ist der VermögensSchutz Premium die optimale Lösung?

Der **VermögensSchutz Premium** ist dann das richtige Produkt, wenn Vermögen erhalten oder vermehrt und verlustfrei an andere übertragen werden soll, auch außerhalb der gesetzlichen Erbfolge. Das sind z. B.:



Vermögende, die ihr Erbe über Schenkungen verteilen wollen.



Großeltern, die Ihren Enkeln eine Freude bereiten wollen.



Nichtverheiratete Paare, die für einen Todesfall vorsorgen wollen.



Wohlhabende, die ihr Vermögen für Hinterbliebene erhalten wollen.

Warum ist gerade der VermögensSchutz Premium hier die richtige Lösung?

- ✓ Lebenslange Kapitalversicherung auf den Todesfall (gegen Einmalbeitrag)
- ✓ Der Beitrag ist gut geschützt im Sicherungsvermögen der Württembergischen Lebensversicherung AG
- ✓ Beitragsrückgewähr im Todesfall: Kein Verlustrisiko
- ✓ Abschluss ist bis ins hohe Alter möglich (Eintrittsalter 18-80 Jahre)
- ✓ Zuzahlungen und Entnahmemöglichkeit
- ✓ Keine Gesundheitsfragen: Einfacher Abschluss

Vermögen erhalten

Die Beitragsrückgewähr des **VermögensSchutz Premium** bietet im Todesfall einen garantierten Kapitalerhalt ohne Verlustrisiko.

Vermögen vermehren

Das Kapital ist sicher angelegt und bleibt für Hinterbliebene erhalten.

Vermögen weitergeben

Mit dem **VermögensSchutz Premium** kann Vermögen einfach und zielgerichtet an Hinterbliebene weitergegeben werden. Das Bezugsrecht kann auch später noch verändert werden.

Lebenslange Kapitalversicherung auf den Todesfall ohne Gesundheitsprüfung und mit Beitragsrückgewähr.

Viele Möglichkeiten. Viele Vorteile.

Die Vorteile des VermögensSchutz Premium auf einen Blick

- ✓ Das Vermögen kann gezielt und außerhalb der Erbfolge übertragen werden – als Ergänzung zu einem Testament bzw. anstelle eines Testaments.
- ✓ Der Versicherungsnehmer behält die Verfügungsgewalt über die Versicherung und kann flexibel auf geänderte Lebensumstände reagieren.
- ✓ Die gezielte Ausnutzung von vorhandenen Freibeträgen ist möglich.
- ✓ Die Kapitalerträge bleiben während der Vertragsdauer steuerfrei.
- ✓ Die Zuwendung im Todesfall ist für den Begünstigten einkommensteuerfrei.
- ✓ Die begünstigte Person kann durch flexible Bezugsrechtgestaltung jederzeit geändert werden.
- ✓ Der Abschluss ist sehr einfach und erfolgt ohne Gesundheitsprüfung.
- ✓ Die Auszahlung der Leistung bei Tod erfolgt schnell, und unkompliziert, die Gelder bleiben nicht bis zur Regelung etwaiger Streitigkeiten blockiert.
- ✓ Die Beitragsrückgewähr sichert den einmal eingezahlten Beitrag gegen Verlustrisiken ab.

Bei den Beschreibungen der Leistungen und steuerlichen Aussagen handelt es sich um vereinfachte Darstellungen. Steuerliche Informationen beruhen auf derzeit geltenden Steuervorschriften (Stand Dezember 2016); künftige Änderungen sind möglich. Für den Versicherungsschutz sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen bei Vertragsabschluss und der Versicherungsschein maßgebend.

Der Inhalt zur „gesetzlichen Erbfolge“ und zu „steuerlichen Möglichkeiten und Freibeträgen“ wurde von namhaften Fachautoren und anerkannten Institutionen erarbeitet und geprüft (Fachverlag Denzel+Partner GmbH, Mautbronner Weg 41, 71706 Markgröningen, www.denzel.de). Redaktionsschluss: Dezember 2016.

Haftungsausschluss: Alle Angaben sind sorgfältig geprüft. Durch Gesetzgebung und entsprechende Verordnungen sowie durch Zeitablauf ergeben sich (zwangsläufig) Änderungen, so dass wir für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts keine Gewähr übernehmen können. Für die Inhalte externer Internetseiten und Links sind ausschließlich deren Autoren, Herausgeber bzw. Betreiber verantwortlich.